Marxergasse 1A 1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

11C589/10p - 12

(Bitte in allen Eingaben anführen)

1 von 8

-5. April 2011

AND LISKANTIE

EINGANG

## **IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch seine Richterin Dr. Marianne Kodek in der Rechtssache der klagenden Partei VKI Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Dr. Gerhard Deinhofer, Rechtsanwalt, 1030 Wien, Marxergasse 34, wider die beklagten Partei IBERIA Lineas Aereas de Espana,s.A., 1010 Wien, Opernring 1/E/2, vertreten durch Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Heinrichsgasse 4, wegen EUR 4.500,— (Streitwert: EUR 1.475,86), nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

- Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution den Betrag von EUR 675,86 samt 4 % Zinsen seit dem 13.1.2010 zu bezahlen.
- 2. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei weitere EUR 800,-- samt 4 % Zinsen seit dem 13.1.2010 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen, wird a b g e w i e s e n .
- 3. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 320,68 (darin enthalten EUR 53,45 an USt.) bestimmten anteiligen Kosten sowie die anteiligen Barauslagen von EUR 129,36 zu Handen der Beklagtenvertreter zu ersetzen.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die Zeugen	L	und	N	hatten	bei der	beklagten	Partei
für den 21.12.20	009 einen Flug von N	Malaga via Madrid	l nach Wi	en gebu	ıcht.		

Aufgrund einer circa vierstündigen Verspätung des Fluges von Malaga nach Madrid versäumten die Zeugen den Anschlussflug nach Wien.

Ihre daraus gegen die beklagte Partei allenfalls bestehenden Ansprüche traten sie an die nunmehrige Klägerin zur gerichtlichen Geltendmachung ab.

Die Klägerin begehrte, wie insgesamt aus dem Spruch ersichtlich und brachte hierzu vor,

T:\Abt 11\Schreibabteilung\Urteile\11C589_10_Maresch.odt								
26/04/11	Mg	12/04/11	me					
03/05/11	Banjung	17/04/11	Us-14lars					

aufgrund des um vier Stunden verspäteten Abfluges in Malaga hätten die Kläger den Anschlussflug nach Wien versäumt, was zur Folge gehabt hätte, dass sie erst am darauffolgenden Tag, nämlich dem 22.12.2009 um 17.20 Uhr mit von ihnen zusätzlich erworbenen Ersatztickets zum Preis von EUR 738,-- nach Wien hätten abfliegen können.

Sie seien daher erst mehr als 24 Stunden verspätet in Wien angekommen.

Hierfür stünde ihnen aufgrund der Bestimmungen der sogenannten "EU-Fluggast-VO" eine Ausgleichszahlung von EUR 400,-- pro Person sowie der Ersatz von Betreuungsauslagen von EUR 15,-- pro Person, sohin insgesamt EUR 30,-- und der Ersatz der zusätzlich erworbenen Flugtickets zu, was insgesamt den eingeklagten Betrag ergäbe.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klageabweisung und wendete ein, die vierstündige Verspätung des Abflugs vom Flughafen in Malaga sei nicht absehbar gewesen, weshalb hierfür Betreuungsleistungen nicht zustünden.

Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 Abs 1 lit b der Fluggastverordnung stünden keinesfalls zu, da ein solcher Ausgleichsanspruch gemäß Artikel 5 Abs 3 entfalle, wenn die Annullierung des Fluges auf außergewöhnliche Umstände zurückgehe, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Beweis wurde erhoben durch:

Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden sowie Einvernahme der Zeugen Lund, Nurmund H

Aufgrund der aufgenommenen Beweise steht nachstehender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Zeugen Laufen und Nach hatten bei der beklagten Partei Flüge für den 17.12.2009 von Wien via Madrid nach Malaga und für den 21.12.2009 von Malaga via Madrid nach Wien gebucht.

Der für den 21.12.2009 vorgesehene Flug von Malaga nach Madrid mit der Nummer IP0221 sollte plangemäß um 13.40 Uhr in Malaga abfliegen und um 14.45 Uhr in Madrid landen, wonach der Weiterflug von Madrid nach Wien um 15.40 Uhr mit der Nummer IP3572 gebucht war.

Am 21.12.2009 herrschte in Großteilen Nordeuropas und auch in Spanien starker Schneefall. Viele europäische Flughäfen, darunter diejenigen von Frankfurt, Düsseldorf, Brüssel und Amsterdam waren teilweise gesperrt.

In Madrid selbst konnten am Morgen des Flugtages nur zwei von vier Start- und Landebahnen genutzt werden, sodass insgesamt die Flugplanung völlig durcheinander geriet

und es europaweit zu Verspätungen kam.

Aufgrund des Umstandes, dass wegen der gesperrten Flughäfen viele Flüge vom Flughafen Madrid nicht abgehen konnten, konnte dieser Flughafen auch viele geplante Anflüge nicht annehmen, da die Stellplätze mit den nicht abgegangenen Flugzeugen verstellt waren (alles Zeuge H

Aufgrund dieses Umstandes konnte der Abflug von Malaga erst stattfinden, als eine Landebahn und ein Ankunftsstellplatz am Flughafen Madrid für diesen Flug zur Verfügung gestellt werden konnte, sodass der Flug erst um 17.56 Uhr in Malaga starten konnte, worauf er um 18.57 Uhr in Madrid landete.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die beklagte Partei in irgendeiner Weise Einfluss auf die Start- und Landeerlaubniserteilung des Flughafens Madrid oder die internationale Flugorganisation nehmen hätte können.

Die Schwierigkeiten am Flughafen Madrid waren der beklagten Partei naturgemäß bekannt.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der verspätete Abflug aus Malaga für die beklagte Partei an diesem Tag nach vernünftigem Ermessen nicht absehbar gewesen wäre.

Den Zeugen Laure und Name wurde während der Wartezeit in Malaga keinerlei Betreuungsleistung oder Erfrischungen angeboten. Sie wurden auch nicht über den Grund der Flugverzögerung informiert.

Als sie um circa 19.00 Uhr abends in Madrid ankamen, war der Anschlussflug nach Wien, welcher mit geringfügiger Verspätung gestartet war – der Flughafen Wien war von den turbulenten Verhältnissen relativ wenig betroffen – bereits abgeflogen.

Die Zeugen Laufe und Nach kamen am Flughafen Madrid in dem fast ausschließlich von IBERIA Flügen und IBERIA Personal genützten Terminal 4 an. Seitens der Mitarbeiter der beklagten Partei wurden ihnen keinerlei Informationen hinsichtlich ihres Anschlussfluges oder sonstiger Möglichkeiten erteilt.

Sie entnahmen lediglich den Abflugtafeln, dass ihr Flug nach Wien jedenfalls dort nicht mehr aufschien, woraus sie schlossen, dass er bereits abgegangen war.

Die Zeugen wurden gemeinsam mit hunderten anderen Fluggästen der beklagten Partei aufgefordert, sich zu einer Schalterreihe zu begeben und dort anzustellen. Es handelte sich hierbei um eine Reihe von circa zehn Check-In-Schaltern, von welchen ungefähr die Hälfte mit Mitarbeitern der beklagten Partei besetzt war.

Die Zeugen wurden nicht darüber informiert, was sie an diesen Schaltern zu erwarten

hätten bzw. erreichen sollten. Sie wurden lediglich aufgefordert, sich dort anzustellen, was sie um circa 19.15 Uhr taten. Von da an bis circa 4.00 Uhr früh standen sie in der Warteschlange vor den Schaltern, während sich das Personal der beklagten Partei nach und nach in den Feierabend verabschiedete, sodass schließlich nur noch ein Mitarbeiter dort tätig war, welcher ebenfalls um 4.00 Uhr früh die Arbeit niederlegte und unter Polizeischutz den Terminal verließ.

Während dieser ganzen Zeit wurden die Zeugen von keinem Mitarbeiter der beklagten Partei informiert, ob an diesem Abend bzw. in dieser Nacht überhaupt noch ein Weiterflug nach Wien möglich wäre bzw. was sie sonst zu erwarten hätten. Es wurden ihnen auch keine Erfrischungen angeboten. Es wurde ihnen auch keine Ersatzbeförderung angeboten.

An den Schaltern wurden circa ein bis zwei Personen pro Stunde abgefertigt (Aussage der Zeugen Nachund Lauss). Als der letzte Schalter um 4.00 Uhr früh geschlossen wurde, wurde mit einer allgemeinen Ansage bzw. Durchsage die restlich wartende Menschenmenge aufgefordert, sich in die Abflughalle zu begeben, wo bereits eine Warteschlange stand, die ungefähr gleich lang war, wie diejenige, an der die Zeugen um 7.00 Uhr am Vorabend begonnen hatten, sich anzustellen.

Um 7.00 Uhr früh gaben die beiden Zeugen enerviert das Warten auf und verließen den Flughafen. Mangels irgendwelcher Informationen, wie sie nun nach Wien gelangen könnten, veranlassten sie einen Verwandten, für sie für den selben Abend Ersatzflüge bei einer anderen Fluglinie zu buchen. Hierfür bezahlten sie EUR 738,--.

Mit diesen gebuchten Ersatzflügen erreichten sie am Abend des 22.12. Wien,

Die beklagte Partei hätte die Zeugen am 22.12.2009 mit einem Ersatzflug nach Wien gebracht, was sie diesen jedoch nicht mitteilte.

Die beklagte Partei zahlte aufgrund der von den Zeugen gestellten Ansprüchen den Betrag von EUR 92,14.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund nachstehender Beweiswürdigung:

Im Wesentlichen konnten die überzeugenden und nachvollziehbaren Darstellungen der Zeugen Lauf und Nach den Feststellungen zugrunde gelegt werden. Dies insbesondere auch deshalb, da sich aus der Aussage des Zeugen Haufkeinerlei gegenteiliger Anhaltspunkt ergeben hat.

Hinsichtlich der Flugorganisationen bzw. der Flugumstände am Reisetag der Zeugen war die diesbezüglich ebenfalls nachvollziehbare und glaubwürdige Aussage des Zeugen Honen Feststellungen zugrunde zu legen.

Dass die Beklagte die Zeugen am 22.12.2009 mit einem Ersatzflug nach Wien gebracht hätte, ergibt sich aus dem Vorbringen der Beklagten. Dass sie dies den Zeugen nicht mitteilte, aus den Aussagen derselben.

Rechtlich folgt aus dem festgestellten Sachverhalt:

Die Zeugen Nach haben mit der beklagten Partei einen Vertrag über den Transport von Malaga nach Wien am 21.12.2009 abgeschlossen.

Die beklagte Partei hat daher auch einen solchen Transport geschuldet.

Die Klägerin stützt ihr Begehren im Wesentlichen – insbesondere hinsichtlich der Ausgleichszahlung von insgesamt EUR 800,-- - auf die sogenannte Fluggastrechteverordnung der Europäischen Union (Verordnung EG Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.2.2004). Es ist daher zunächst zu überprüfen, inwieweit Ansprüche aus dieser Verordnung bestehen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung ist bei einer Verspätung von mehr als zwei Stunden bei Flügen über eine Entfernung von bis zu 1500 Kilometern seitens des ausführenden Flugunternehmens Betreuungsleistung im Ausmaß von Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit zu leisten.

Dieser Anspruch entfällt, wenn die Verspätung für das ausführende Luftfahrtunternehmen nach vernünftigem Ermessen nicht absehbar gewesen ist.

Die Beweislast dafür, dass die Betreuungsansprüche entfallen, liegt jedenfalls bei der beklagten Partei.

Aufgrund der vom Zeugen Hand geschilderten Umstände, nämlich dass seit den Morgenstunden am Flughafen Madrid Chaos und Ausnahmebetrieb herrschte, ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass eine Verspätung von vier Stunden bis zur Erteilung der Landeerlaubnis am Flughafen Madrid nach vernünftigem Ermessen nicht absehbar gewesen wäre. Die beklagte Partei wäre daher jedenfalls nach der Verordnung verhalten gewesen, für angemessene Erfrischung und Betreuung der Fluggäste des Fluges nach Madrid Sorge zu tragen.

Die von der Klägerin hierfür angesetzte Betrag von EUR 15,-- pro Person erscheint jedenfalls nicht unangemessen, sodass davon auszugehen ist, dass dieser Teil des Anspruches der Klägerin zu Recht besteht.

Was den geltend gemachten Ausgleichsanspruch von EUR 400,-- pro Person nach Artikel 7 der Verordnung betrifft, so steht dieser Anspruch bei Flügen von mehr als 1500 Kilometern innerhalb der Europäischen Union zu, wenn der Fluggast entweder nicht befördert oder --

nach der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs (C-402/07 und C-432/07) - mehr als drei Stunden verspätet befördert wurde. Ein solcher Ausgleichsanspruch steht allerdings dann nicht zu, wenn die große Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, also auf Umstände, die von dem Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht zu beherrschen sind (siehe die angeführten Entscheidungen).

Der Ausgleichsanspruch wegen "Nichtbeförderung" ist zusätzlich an die Voraussetzung gebunden, dass der Fluggast sich rechtzeitig zur angegebenen Zeit oder zumindest 45 Minuten vor dem Abflug am Flugschalter eingefunden hat und ihm der Einstieg gegen seinen Willen verweigert wurde (BGH, XaZR 78/08 vom 30.2.2009).

Der von den Klägern geltend gemachte Ausgleichsanspruch von EUR 400,-- kommt aufgrund der Entfernungen lediglich für den Flug von Madrid nach Wien in Frage. Der diesbezügliche Anspruch muss jedoch daran scheitern, dass sich die Zeugen nicht rechtzeitig zum Abflug des gebuchten Fluges eingefunden haben, wobei der Umstand, dass sie deshalb verspätet erschienen sind, da der vorherige Flug verspätet abgegangen ist, keinen Einfluss auf den Anspruchsverlust der Kläger hat (siehe hierzu die zitierte BGH-Entscheidung sowie 1 R 218/10w des Handelsgerichtes Wien).

Selbst in dem Fall, dass wie hier, der vorhergehende verspätete Flug vom selben Vertragspartner durchgeführt wird, wie der nachher versäumte, ist in den beiden gebuchten Flügen keine Einheit dahingehend zu erblicken, dass aus dem dadurch versäumten Anschlussflug ein Anspruch auf die Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 der Verordnung resultieren würden. Die Verordnung stellt vielmehr formell auf den Umstand ab, dass die Beförderung trotz rechtzeitigen Erscheinens des Fluggastes unterblieben ist.

Schon aus diesem Grund kann daher der Ausgleichsanspruch, den die Klägerin für die Zeugen geltend macht, nicht als zu Recht bestehend erkannt werden.

Darüber hinaus ist jedoch auch davon auszugehen, dass aufgrund der Witterungsbedingungen am 21.12.2009, die die Schließung bzw. teilweise Schließung mehrerer großer europäischer Flughäfen zur Folge hatten, das Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen, auf die die beklagte Partei beim besten Willen keinerlei Einfluss nehmen hätte können, anzunehmen ist.

Dies trifft auch auf einen allenfalls ansonsten zustehenden Ausgleichsanspruch gemäß Artikel 7 Abs 1 lit a von EUR 250,-- pro Person für die Flugverspätung von Malaga nach Madrid zu, sodass zusammengefasst davon auszugehen ist, dass der Klägerin Ausgleichsansprüche gemäß Artikel der 7 der Fluggastverordnung keinesfalls zustehen.

Hinsichtlich des ebenfalls geltend gemachten Ersatzes der Kosten für die Ersatztickets ist festzuhalten, dass die Fluggastrechteverordnung lediglich Mindestrechte der Fluggäste festhält, während gemäß Artikel 12 dieser Verordnung für übrige allfällige vertragliche Schadenersatzansprüche das nationale Recht heranzuziehen ist.

Der diesbezügliche Ersatzanspruch ist daher aufgrund allgemeiner schadenersatzrechtlicher Überlegungen zu prüfen.

Hiezu ist festzuhalten, dass die beklagte Partei zwar offensichtlich an der Versäumung des Fluges von Madrid nach Wien durch die Zeugen kein Verschulden trifft und diese auch nicht hätte abwenden können, dass sie jedoch nachfolgend ihre vertraglichen Schutz- und Informationspflichten auf das allergröblichste verletzt hat, wobei sich aus dem festgestellten Sachverhalt keinerlei Hinweis darauf ergibt, dass sie ohne ihr Verschulden an der Beachtung ihrer vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten gehindert gewesen wäre. Hat sie doch die Zeugen weder darüber informiert, dass ein Weiterflug nach Wien frühestens am folgenden Tag möglich sein werde, noch einen konkreten Flugtermin bekanntgegeben oder wenigstens in zumutbaren Weise dafür gesorgt, dass die Kläger zu den erforderlichen Informationen Zugang finden hätten können, sondern hat sie in geradezu menschenverachtender Weise dazu angehalten, die Nacht in einer sinnlosen Warteschlange stehend zu verbringen, während sich ihre Mitarbeiter der Reihe nach verabschiedet haben. Sie hat auch in keiner Weise dargetan, dass sie darum bemüht gewesen wäre, der Ausnahmesituation durch Beistellung von ausreichend Personal Rechnung zu tragen.

Keine Rede kann davon sein, dass den Zeugen ein Ersatzflug in irgendeiner zumutbaren Form angeboten worden wäre. Die beklagte Partei hat sich sohin grob schuldhaft und vertragswidrig – also rechtswidrig – verhalten, was dazu geführt hat, dass die Zeugen keinen anderen zumutbaren Ausweg gesehen haben, als sich einen Ersatzflug zu beschaffen.

Dass sie dies hätten billiger tun können, wurde von der beklagten Partei nicht einmal behauptet, sodass davon auszugehen war, dass die Anschaffungskosten der Ersatztickets auch der Höhe nach den tatsächlich den Klägern durch das vertragswidrige Verhalten der beklagten Partei entstandenen Schaden darstellen.

Ein weiteres Zuwarten auf Informationen vor Beschaffung der Ersatztickets war den Zeugen jedenfalls nicht zumutbar.

Hätte sich die beklagte Partei vertragsgemäß verhalten und den Klägern Informationen darüber erteilt, wann und unter welchen Umständen sie die geschuldete Reise von Wien nach Madrid doch noch hätten antreten können, wäre der Schaden, nämlich die Anschaffung der Ersatztickets, unterblieben, sodass insgesamt davon auszugehen ist, dass dieser Schaden von der beklagten Partei kausal, rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurde (§ 1298

ABGB), sodass den Klägern dieser Betrag zuzusprechen war.

Die Kostenentscheidung frustet auf § 43 Abs. 1 ZPO, wobei von einem Obsiegen der klagenden Partei mit 45 % ihres Anspruches auszugehen war, was bedeutet, dass die beklagte Partei mit 65 % ihres Anspruches durchgedrungen ist und sohin 20 % ihrer Kosten sowie 65 % ihrer Barauslagen ersetzt bekommt, wohin gegen die klagende Partei Anspruch auf Ersatz von 45 % ihrer Barauslagen hat, was insgesamt die zugesprochenen Beträge ergibt.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 11 Wien, am 28.02.2011 Dr. Marianne Kodek, Richterin